

Informationen zur Abiturstufe



Zusammenstellung wichtiger Regelungen zum Erlangen der allgemeinen Hochschulreife

Diese Präsentation ersetzt nicht das Studium der gesetzlichen Grundlagen und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und rechtfertigt keinen Rechtsanspruch gegen den Autor.

© 2019-2026, D. Rönck



Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz MV vom September 2010 (SchulG M-V),
 - Abiturprüfungsverordnung vom Februar 2019 (APVO M-V),
 - Leistungsbewertungsverordnung vom April 2014 (LeistBewVO M-V)
-



Bezugsquelle

www.goethegymnasium-schwerin.de





Zeitliche Einordnung

Orientierungsstufe	Klassen 5 - 6
Sekundarstufe I	Klassen 7 - 9
Sekundarstufe II	Klassen 10 - 12
... Einführungsphase	... Klasse 10
... Qualifikationsphase	... Klassen 11 - 12



Kurshalbjahre und Stundenanzahl

Klassenstufe 11

Semester 1

Semester 2

Klassenstufe 12

Semester 3

Semester 4

- Jedes Kurshalbjahr mit separater Benotung und Anwesenheitsnachweis
- Insgesamt 70 Jahreswochenstunden und 44 Halbjahreskurse



Fächerangebot

Fach	GK (2 Std.)	GK (3 Std.)	GK (4 Std.)	LK (5 Std.)
Ma		x (in Kl. 12)	x (in Kl. 11)	x

Fach	GK (2 Std.)	GK (3 Std.)	GK (4 Std.)	LK (5 Std.)
De		x		x
Ge		x		x
En, Fr		x		x
La		x		
Span			x 	
Bio, Ch, Ph, Inf		x		x
Mu, Ku	x			x 
Rel, Phi, Geo, PB/Sk, Theater	x			
Mu-Ensembles	x 			

Berufliche Orientierung (BO) einstündig in Klasse 11 ohne Benotung (Pflichtfach)



Belegungspflichten (APVO § 12)

2 LK	Ein LK muss sein: De oder Ma oder eine Fremdsprache (nicht Span) oder eine Naturwissenschaft	= 10 Std.
3 oder 4 dreistündige GK	De, Ma (4 Std. in 11), Fremdsprachen (nicht Span), Naturwissenschaften, Inf, Ge	= 9 oder 12 Std.

Bis hier müssen belegt sein: De, Ma, Ge, mind. eine Fremdsprache, mind. eine Naturwissenschaft.

3 Wahlpflichtfächer (GK)	Musik oder Kunst oder Theater; Religion oder Philosophie; Sport	= 6 Std.
Pflichtfächer	BO (nur Khj. 1+2), PB/Sk	= 3 Std.
Wahlfächer (GK, Projektfachkurs)	Fremdsprachen(Fs), Naturwissen-schaften(NaWi), Geo, Reli, Philo, Mu, Ku, Inf, Theater, Musik-Ensemble	bis 36 auffüllen = 8 oder 5 Std.

Es müssen entweder mindestens zwei Naturwissenschaften und eine Fremdsprache **oder** mindestens zwei Fremdsprachen und eine Naturwissenschaft belegt werden. (Informatik kann hierbei die 2. NaWi ersetzen.)



Belegungspflichten (APVO § 12)

Es sind durchgängig zu belegen	2 LK	
	3 oder 4 GK	
	3 Wahlpflichtfächer	Bei Sportattest Wahl eines zweistündigen Ersatzfachs. Amtsärztliches Attest nötig!
	BO (nur Kl. 11), PB/Sk	

Ab- und Umwahl nach zwei Semestern im Rahmen der bestehenden Kurse möglich.

Kein Kurswechsel wegen Nichtgefallens der Lehrkraft!

Verpflichtung zur 2. Fs: Wer ab Kl. 7 nicht durchgängig eine 2. Fs belegt hat, muss dies in den Klassen 10 – 12 tun!



Besonderheiten und Einschränkungen

- Jedes Unterrichtsfach kann nur einmal entweder als LK oder als GK gewählt werden.
 - Musik als Leistungskurs:
 - Wahl des Wahlpflichtfachs ist freigestellt.
 - Pflicht zur Belegung eines Musik-Ensembles als Wahlfach mit zwei Wochenstunden, auch JSO oder Brassband Potzblech
 - Kunst als Leistungskurs:
 - Wahl des Wahlpflichtfachs ist freigestellt.
 - Die Wahl einer in Klasse 11 neu einsetzenden Fremdsprache ist nicht möglich – nur bereits belegte Sprachen fortsetzen.
 - Fs Spanisch kann nur auf grundlegendem Niveau erlernt werden und gilt somit als GK mit 4 Wochenstunden.
-



Beispiele zur Fächerwahl

	Knut Blickdicht	Stundensumme	Elsa Augenauf	Stundensumme
2 LK	De, Bio	$2 \cdot 5 \text{ h} = 10 \text{ h}$	Ma, Mu	$2 \cdot 5 \text{ h} = 10 \text{ h}$
dreistd. GK	Ma, Ge, Fr	$4(3) + 2 \cdot 3 \text{ h} = 10 \text{ h}$	De, Ch, Ge, En	$4 \cdot 3 \text{ h} = 12 \text{ h}$
3 Wahlpflichtfächer	Ku, Philo, Spo	$3 \cdot 2 \text{ h} = 6 \text{ h}$	Geo, Reli, Spo	$3 \cdot 2 \text{ h} = 6 \text{ h}$
Pflichtfächer	BO, PB/Sk	$3(2) \text{ h}$	BO, PB/Sk	$3(2) \text{ h}$
Wahlfächer	Span, Geo, Reli	8 h	Bio, JUGGS	5 h
	Gesamt:	37(35) h	Gesamt:	36(35) h



Noten und Leistungsnachweise (APVO § 15)

6	– 5 +	– 4 +	– 3 +	– 2 +	– 1 +
00 Punkte	01, 02, 03 Punkte	04, 05, 06 Punkte	07, 08, 09 Punkte	10, 11, 12 Punkte	13, 14, 15 Punkte

- 1 – 2 Klausuren pro Fach pro Kurshalbjahr (Khj. 4 nur je eine in den Prüfungsfächern)
 - Sonstige Noten: mind. 3, bei zweistd. GK eventuell auch 2
 - Im 3. oder 4. Kurshalbjahr im 1. und 2. Prüfungsfach (ev. auch im 3. PF) eine Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen
 - Bei Versäumnissen: Antrag auf Nachschreiben oder Ersatzleistung unmittelbar nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs
- APVO § 4 (5), Hausordnung Punkt 2.4

Fehlende Leistungsnachweise



APVO § 14, Absatz 3:

Muss eine Fachlehrkraft in der Qualifikationsphase annehmen, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Schulhalbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt sie dies umgehend der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind von der Lehrkraft auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.



Schulgesetz § 56, Absatz 4:

Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er **innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden** dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte **Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern** keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.



Abiturprüfung

Verbindliche Wahl zweier LK
als 1. und 2. Prüfungsfach
auf erhöhtem Anforderungsniveau

Klassen-
stufe 11

Semester 1

Semester 2

Klassen-
stufe 12

Semester 3

Semester 4

Abiturprüfung

Verbindliche Festlegung
der übrigen drei
Prüfungsfächer auf
grundlegendem
Anforderungsniveau

1. – 3. Prüfungsfach
schriftlich

4. und 5. Prüfungsfach
mündlich

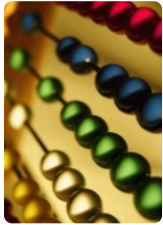


Prüfungsfächer (APVO § 25, § 26)

Aufgabenfelder	Fächer
sprachlich-literarisch-künstlerisch	De, Fs, Ku, Mu, Theater, Musikensembles
gesellschaftswissenschaftlich	Ge, Geo, PB/Sk, Rel, Phil
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Ma, Bio, Ph, Ch, Info
ohne Zuordnung	Sport, BO

- Das 1. und 2. schriftliche Prüfungsfach sind die beiden LK.
- Das 3. schriftliches Prüfungsfach ist Mathematik, Deutsch, Englisch, Latein, Geschichte oder ein weiteres Unterrichtsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld
- Als 4. und 5. mündliches Prüfungsfach werden zwei weitere GK-Fächern gewählt.
- Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sich befinden: die Unterrichtsfächer **Deutsch**, **Mathematik**, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld
- Sport, Musik-Ensembles, BO und Projektfachkurse sind keine Prüfungsfächer.

- Alle Prüfungsfächer müssen in Kl. 10 mindestens ein Halbjahr lang und in Kl. 11 und 12 durchgängig belegt worden sein. **(Rel, Phil, Theater?)**



Gesamtqualifikation

(APVO § 43; Anlagen 3, 4 und 5)

BLOCK I	BLOCK II
8 Semesternoten des 1. und 2. Prüfungsfachs in doppelter Wertung	
28 Semesternoten in einfacher Wertung (darunter die 12 des 3., 4. und 5. Prüfungsfachs)	5 Prüfungsnoten in vierfacher Wertung
Punktsumme geteilt durch 44 mal 40, anschl. auf eine ganze Zahl gerundet	
- Mindestens 200 Punkte - Mindestens 29 Wertungen mit mindestens 05 Punkten	- Mindestens 100 Punkte - In mind. 3 PF mindestens

BLOCK I	BLOCK II
	05 Punkte, darunter mind. das 1. oder 2. PF

Pflicht:

4 x De, 4 x Ma, 2 x Ge, 2 x PB/Sk, 4 x aus genau einer Fs (nicht Spa!),

4 x aus genau einer NaWi,

2 x Mu oder Ku oder Theater, 2 x Rel oder Phil

- schriftliche und mündliche Prüfung in ein und demselben Unterrichtsfach
 - Wertung der Noten im Verhältnis: 2 : 1.
 - kein Punktausgleich zwischen den beiden Blöcken
 - Sport: Bei Einbringung mehrerer Semesternoten müssen zwei verschiedene Sportarten und eine Individualsportart dabei sein.
 - Kurse mit 00 Punkten gelten als nicht belegt und dürfen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
-



Informationsrechte (SchulG § 55)

(4) Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten...

... Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewertungen und Notizen der Lehrerin oder des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.



Wahl der Fächer

- Erfolgt im Dezember in elektronischer Form in der Schule
- Nach erfolgter Fächerwahl schriftliche Bestätigung der Gültigkeit an die Eltern

- Rückgabe der Bestätigung mit Unterschrift der Eltern und der Schülerin/des Schülers bis spätestens **11.01.2027**
-

Gibt es Fragen?



VIEL ERFOLG

auf Eurem Weg zur allgemeinen Hochschulreife.

BEI FRAGEN

wendet Euch bitte an Eure Klassenleiter/innen oder an Herrn Rönck.